

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

6. September. trages". Seine für die augenblickliche Lage wesentlichsten Bestimmungen hatten in einer zusätzlichen „Geheimen Konvention“ Aufnahme gefunden. Gegen die Verpflichtung Bulgariens, am Feldzug gegen Serbien teilzunehmen, wurden ihm neben der Erwerbung von Serbisch-Mazedonien auch große Teile von Altserbien zugestanden, die außerdem noch auf Kosten Rumäniens oder Griechenlands verlangten Gebiete aber nur für den Fall, daß diese Staaten ohne Herausforderung durch Bulgarien auf seiten der Entente in den Krieg treten würden.

Die „Militärkonvention“ selbst regelte die Einzelheiten des gemeinsamen Feldzuges gegen Serbien. Innerhalb von 30 Tagen nach Abschluß des Vertrages hatten die Mittelmächte mindestens je sechs Divisionen, Bulgarien innerhalb von 35 Tagen mindestens vier Divisionen an der altserbischen Grenze aufmarschieren zu lassen, dieses außerdem mit Truppen von mindestens Divisionsstärke in Serbisch-Mazedonien einzurücken. Spätestens 15 Tage nach Vertragsabschluß mußte es die Mobilmachung anordnen. Ferner war festgesetzt, daß die bulgarische Operation erst am fünften Tage nach Beginn der deutschen und österreichisch-ungarischen Offensive einsetzen solle. Bei feindlichem Angriff auf einen der Verbündeten verpflichteten sich diese zu gegenseitiger Waffenhilfe. Andererseits sicherte Bulgarien bis zur Beendigung der Operationen unbedingte Neutralität gegen Rumänien und Griechenland zu, sofern diese Staaten die Versicherung gäben, neutral zu bleiben, nicht mobil zu machen und serbisches Gebiet nicht zu besetzen.

Nach dem
6. September.

Die T ü r k e i schloß sich der Militärkonvention am 14. September an, nachdem eine Einigung über die Abtretung türkischen Gebietes an Bulgarien längs der Marica-Linie ausschließlich der Stadt Adrianopel¹⁾ erzielt worden war.

Der 6. September hatte den seit Beginn des Weltkrieges mit Beharrlichkeit geführten Kampf um die Gewinnung Bulgariens zugunsten der Mittelmächte entschieden. Ein Erfolg von großer politischer und militärischer Tragweite war errungen. Jeder Gedanke an Verständigung mit Serbien hatte als aussichtslos aufgegeben werden müssen²⁾. Wurde nunmehr Serbien niedergeworfen, so war die seit langem erstrebte Verbindung zu dem ernstlich gefährdeten türkischen Bundesgenossen endlich gesichert und die Donau-Monarchie der Haupt Sorge um ihre Balkan-Flanke enthoben. Im Verein mit ihren Bundesgenossen verfügten die Mittelmächte dann über ein zusammenhängendes Gebiet, das von der Nord- und Ostsee bis zum Roten Meer und nahe an den Persischen Golf heranreichte. In der

1) S. 134 und 153. — 2) Band VIII, S. 606.